

# MERKBLATT



## zu Erlass/Ermäßigung von Elternbeiträgen

Sehr geehrte(r) Eltern(teil),

Sie wollen einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages stellen. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, die Rechtsgrundlagen für den Erlass des Elternbeitrages zu verstehen und den Antragsvordruck richtig auszufüllen.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 5 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 Kinder- u. Jugendhilfegesetz.

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt (§§ 82 bis 85 und 87 des Sozialgesetzbuches XII- SGB XII).

Um beurteilen zu können, inwieweit Ihnen die Zahlung des Beitrages möglich ist, wird das anrechenbare monatliche Einkommen ermittelt und einer Einkommensgrenze gegenübergestellt.

- ◆ Liegt das bereinigte mtl. Einkommen **unter** der so errechneten Einkommensgrenze, kann Ihnen der Elternbeitrag erlassen werden.
- ◆ Liegt Ihr bereinigtes Einkommen **über** der Einkommensgrenze, so ist ein Erlass nicht möglich. Sollte es nur so geringfügig darüber liegen, dass die Differenz niedriger ist als der Elternbeitrag, dann wird Ihnen der Elternbeitrag ermäßigt. Sie müssen dann nur so viel zahlen, wie Sie über der Einkommensgrenze liegen.

### **Berechnung des Einkommens:**

Im Gegensatz zur Berechnung der Elternbeiträge wird hier das Netto-Erwerbseinkommen zugrunde gelegt. Für den Zeitraum von 12 Monaten wird ein durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen berechnet, wobei auch Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld, Einkommensteuererstattung) berücksichtigt werden.

#### ***Was gehört zum Einkommen?***

Zu dem Einkommen gehören - bis auf wenige Ausnahmen - alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (darunter auch z. B. Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Wohngeld). Steuerfreie Einkünfte sind ebenfalls anzurechnen.

### **Was wird vom Einkommen abgezogen?**

- ◆ Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- ◆ Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (keine Zusatzversicherungen z. B. für Zahnersatz)
- ◆ Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen
- ◆ Monatliche Beiträge zur
  - Sterbegeldversicherung oder ähnliche Lebensversicherung (8,00 € mtl. pro Person, nicht für Kinder)
  - privaten Haftpflichtversicherung (5,00 € mtl.)
  - Hausratversicherung (jährlich 2,50 € je Tausend € Versicherungssumme; die Versicherungssumme darf folgende Grenze nicht überschreiten: 15.000 € für Alleinstehende/ Haushaltsvorstand + 15.000 € für den Ehegatten/ eheäuhl. Partner + 5.000 € für jede weitere Person)
  - sog. Riester-Rente (max. 12,92 € mtl.)
- ◆ Kosten für Arbeitsmittel (5,20 € pro Erwerbstätigem oder mehr, wenn nachgewiesen. Keine Werbungskosten)
- ◆ Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
  - für öffentliche Verkehrsmittel (günstigste Zeitkarte)
  - für Fahrten mit dem eigenen PKW, wenn notwendig, mit 5,20 € pro km (max. 40 km)
- ◆ Beiträge für Berufsverbände
- ◆ Sonstiges  
Hier können besondere Belastungen, z. B. Unterhaltszahlungen oder angemessene Rückzahlungsraten für notwendige Kredite berücksichtigt werden.

Nach Abzug aller anererkennungsfähigen Aufwendungen ergibt sich das sog. "bereinigte" mtl. Einkommen.

### **Berechnung der Einkommensgrenze:**

Dem bereinigten Einkommen wird eine Einkommensgrenze gegenübergestellt. Diese setzt sich zusammen aus

- ◆ dem Grundbetrag (z. Z. 694,- €) und
- ◆ dem Familienzuschlag (z. Z. 243,- €) für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird (meistens die im Haushalt lebenden Kinder, wenn sie kein Einkommen haben)
- ◆ den angemessenen Kosten der Unterkunft

#### **Angemessene Kosten der Unterkunft:**

Mieten und Aufwendungen für ein Eigenheim werden höchstens in der Höhe anerkannt, wie sie ortsüblich sind, d. h. nur soweit sie die ortsübliche Kaltmiete nicht übersteigen. Wenn kein Mietspiegel vorliegt, wird der untere Bereich der durchschnittlichen Kaltmiete für vergleichbare Wohnungen am Wohnort zugrunde gelegt.

Bei **Mietern** werden zur Kaltmiete die an den Vermieter oder an ein Versorgungsunternehmen zu zahlenden Nebenkosten hinzugerechnet. Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für Heizung, Warmwasser und Strom (bereits im Grundbetrag/Familienzuschlag enthalten) und Kosten für eine Garage.

Bei **Eigentümern** werden die Unterkunftskosten anhand des Vordruckes "Rentabilitätsberechnung" ermittelt (liegt dem Antragsvordruck bei). Mit je 1/12 werden folgende Aufwendungen berücksichtigt:

- ◆ Darlehenszinsen  
Es werden nur Darlehen berücksichtigt, die zum Bau oder Kauf eines Eigenheims aufgenommen wurden. Tilgungsleistungen können nicht berücksichtigt werden!
- ◆ öffentliche Abgaben  
Im einzelnen: Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzungsgebühr (auch hier nicht anrechnungsfähig: Heizung, Warmwasser und Strom)
- ◆ Wohngebäudeversicherung
- ◆ Erhaltungsaufwand (siehe hierzu Erläuterungen im Vordruck)

- ◆ Bewirtschaftungskosten  
z. B. Wasser, Schornsteinfeger, Wartung der Heizung/des Fahrstuhls, Flurbeleuchtung

Sollten Sie Wohngeld oder einen Lastenzuschuss erhalten, wird dieser von den Unterkunftskosten abgezogen.

Leben Personen im Haushalt, die Sie nicht überwiegend unterhalten (z.B. Großeltern), dann werden die Kosten der Unterkunft anteilig gekürzt.

Nachdem die Einkommensgrenze berechnet wurde, wird sie dem bereinigten Einkommen gegenübergestellt.

Beispiel:

Einkommen		Einkommensgrenze	
durchschn. mtl. Netto-Einkommen	1.400,00 €	Grundbetrag	690,00 €
Kindergeld	308,00 €	Ehegatte	242,00 €
Vermögensw. Leistungen Arbeitgeber	- 6,65 €	Kind 1	242,00 €
angemess. Kosten für Versicherungen	- 25,55 €	Kind 2	242,00 €
Fahrtkosten	- 30,00 €	Unterkunftskosten	350,00 €
bereinigtes mtl. Einkommen	1.645,80 €	Einkommensgrenze	1.766,00 €
Differenz Einkommen/Einkommensgrenze = 120,20 €			
Ergebnis: Der Elternbeitrag kann erlassen werden.			

### **Wann muss ich den Antrag auf Erlass/Ermäßigung stellen?**

Sie sollten den Antrag möglichst schon vor Festsetzung des Elternbeitrages stellen, indem Sie den entsprechenden Absatz (Ziffer 4) in der "Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen" ankreuzen.

Sie können den Antrag aber auch stellen, nachdem Sie den Festsetzungsbescheid erhalten haben. Dies sollten Sie innerhalb der Widerspruchsfrist tun (1 Monat ab Erhalt des Bescheides).

Wenn der Erlass-/Ermäßigungsantrag erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt wird, kann der Antrag erst ab Anfang des Monats berücksichtigt werden, in dem er bei der zuständigen Stadt/Gemeinde oder beim Kreis Steinfurt eingeht.

Der Beitrag wird immer nur für ein Kindergartenjahr (z. B. bis 31.07.2009) erlassen bzw. ermäßigt. Für das nächste Kindergartenjahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

### **Wo muss ich den Antrag stellen?**

Den Antrag stellen Sie bei Ihrer Stadt/Gemeinde. Sie können ihn aber auch direkt beim Jugendamt des Kreises Steinfurt stellen, da dieser über Ihren Antrag entscheidet.